

Konjunkturpaket - Senkung der Mehrwertsteuer ab 01.07.2020

1. Hintergrund

Die Große Koalition hat sich auf ein Konjunkturpaket geeinigt, das die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abfedern soll. Im Rahmen dessen sollen unter anderem die Umsatzsteuersätze ab 01.07. für 6 Monate von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

In Anbetracht der Kürze der Zeit wird die Umsetzung eine absolute Herausforderung. Es bleibt zu hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig abgeschlossen wird und ein BMF-Schreiben zur Klärung beiträgt.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Quelle:

- > https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Geltungsdauer:

- > Vom **01.07.2020** bis zum **31.12.2020**

2. Steuersatzsenkung

	Allgemeiner Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vom 01.01.2020 – 30.06.2020	19 %	7 %
vom 01.07.2020 – 31.12.2020	16 %	5 %
ab 01.01.2021	19 %	7 %



Hinweis

Die Durchschnittssätze in der Land- und Forstwirtschaft (§ 24 UStG) sind in dem Beschlusspapier nicht erwähnt.

- > **Das endgültige Gesetz liegt noch nicht vor!**
- > Zur Umsetzung verbleiben weniger als 4 Wochen. Daher ist es erforderlich, sich mit den erforderlichen Anpassungen auseinanderzusetzen.

3. Handlungsbedarf

Leistungszeitpunkt ist für den Steuersatz maßgebend

- > Die neuen Steuersätze sollen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gelten.
- > **Maßgebend ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung**, es kommt also darauf an, wann die Leistungen erbracht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG).
- > Für Teilleistungen gilt das entsprechend.



Hinweis

Der Tag der Rechnungstellung ist genauso wie der Tag der Zahlung unerheblich. Es ist also nicht möglich, durch eine spätere Rechnungstellung die Anwendung der niedrigeren Steuersätze zu erreichen.

- > Lieferungen (einschließlich Werklieferungen), bei denen der Lieferort nach § 3 Abs. 6 UStG bestimmt ist, werden im Zeitpunkt des **Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands ausgeführt** (A 13.1 Abs. 2 UStAE).
- > Sonstige Leistungen, insbesondere Werkleistungen, sind grundsätzlich **im Zeitpunkt ihrer Vollendung** ausgeführt (A 13.1 Abs. 3 UStAE).
- > Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

Behandlung von Anzahlungen

- > Die Änderungen des Steuersatzes gelten auch, wenn die Umsatzsteuer dafür – z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – in den Fällen der Istbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4, Buchst. b oder § 13b Abs. 1 Satz 3 UStG bereits vor dem 01.07.2020 entstanden ist.
- > Für diese Anzahlungen ist der bisherige Steuersatz anzuwenden.
- > Bei Leistungserbringung zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ist dann in der Schlussrechnung der abgesenkte Steuersatz anzusetzen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Behandlung bei der Istbesteuerung

- > Vereinnahmt der Unternehmer nach dem 30.06.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen, die der Unternehmer vor dem 01.07.2020 ausgeführt hat und auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem bis zum 30.06.2020 geltenden Steuersatz von 19 % zu berechnen.

Änderung der Bemessungsgrundlage

- > Sofern nachträglich eine Änderung der Bemessungsgrundlage eintritt, kommt es für den anzuwendenden Steuersatz darauf an, wann die zugrunde liegende Leistung ausgeführt wurde (und nicht darauf, wann die Änderung eingetreten ist). Jahresboni wären deshalb zum Beispiel aufzuteilen.
- > Tritt nach dem 30.06.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz ein (z. B. durch Skonto, Rabatt oder einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberechnung), hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen.

- > Für diese Berichtigung ist sowohl im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten als auch im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei einem Umsatz, der dem allgemeinen Steuersatz unterliegt, der bis zum 30.06.2020 geltende Steuersatz von 19 % anzuwenden.
- > Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

Einlösen von Gutscheinen

- > Bei Gutscheinen muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt.
- > Bei Einzweckgutscheinen ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins für den Steuersatz maßgeblich.
- > Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt wird, für die der Gutschein eingelöst wird.

Ansprüche auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung

- > Ob die Senkung der Steuersätze die Höhe der Preise beeinflusst, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab.
- > Es ist beispielsweise zu prüfen, ob eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung getroffen wurde, welche Steuersätze oder Steuerbeträge vereinbart wurden, etc.
- > Bei langfristigen Verträgen ist § 29 UStG zu beachten, der einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch normiert.
- > Unter § 29 UStG fallen **nicht nur Dauerschuldverhältnisse** (Mietverträge, Stromlieferungsverträge etc.), sondern auch solche Verträge, die auf eine **einmalige Lieferung bzw. sonstige Leistung** gerichtet sind. Der betreffende Vertrag muss nach Abs. 1 Satz 1 mindestens **4 Monate** vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung geschlossen worden sein.

Auswirkung auf den Vorsteuerabzug

- > Bei Eingangsrechnungen ist zu beachten, dass für zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze nicht der alte Steuersatz in Rechnung gestellt wird.



Hinweis

Wird der „alte“ Steuersatz für Leistungen die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden in der Rechnung ausgewiesen, liegt ein zu hoher Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vor, der **insoweit NICHT** zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Berichtigung von Mietverträgen

- > Verträge, die als Rechnung dienen und in denen deshalb ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen sind, müssen geändert werden.



Hinweis

Wird der „alte“ Steuersatz in den Verträgen ausgewiesen schuldet der leistende Unternehmer die Steuersatzdifferenz nach § 14c Abs. 1 UStG. Der Leistungsempfänger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Rechnungsberichtigung ist gem. § 31 Abs. 5 UStDV möglich.

Umstellung von Kassensystemen

- > Kassensysteme sind auf die Änderungen vorzubereiten.

Abschließender Hinweis

- > Es ist noch nicht bekannt, ob es ggf. Erleichterungen für die Umstellung im Wege von Vereinfachungsregeln durch die Finanzverwaltung geben wird.
- > Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.